Wien Donnerstag den 29. Juni 1876. IX. Jahrgang. Nr. 26.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Bauernmarkt Nr. 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

## Abonnement auf die „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das II. Semester 1876.

Mit dem 1. Juli 1876 beginnt ein neues Semester. Um in der Zusendung der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung" jede Unterbrechung vermeiden zu können, **erlauben wir uns die Bitte um gef. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, und zwar wenn irgend möglich durch Postanweisung.**

Das Abonnement beträgt: mit Postversendung ganzjährig 4 fl. — kr.
halbjährig 2 fl. — kr.
vierteljährig 1 fl. — kr.

### Inhalt.



## Mittheilungen aus der Praxis.

**Zur Frage, inwieweit bei der Genehmigung einer Betriebsanlage auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sei, daß die Tracirung einer Eisenbahnlinie über den Baugrund bereits principiell genehmigt, die politische Begehung dieser Linie aber noch nicht vorgenommen wurde.**

Die Eheleute F., Realitätenbesitzer in E., schritten am 5. März 1875 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sch. um die Genehmigung zur Betriebsanlage einer Schindelmaschine und einer Brettsäge auf den zu ihrer Wirthschaft Nr. 26 in E. gehörigen Parcellen Nr. 604, 606 und 608 ein.

Bei der über dieses Einschreiten am 14. April abgehaltenen commissionellen Verhandlung, bei welcher festgestellt wurde, daß sich die projectirte Anlage auch auf die, den Einschreitern gehörigen, im Gesuche nicht angeführten Parcellen Nr. 603 und 607 erstrecke, erhob der Vertreter der P. P. Bahngesellschaft gegen die beabsichtigte Betriebsanlage aus dem Grunde Einsprache, weil auf den Parcellen, auf welchen die Gesuchsteller die beiden Wasserwerke errichten wollten, auch der Bahnkörper der Eisenbahn P. E. zu liegen komme und die politische Begehung der betreffenden, als Variante genehmigten Strecken bereits angeordnet worden sei, jedoch wegen der großen Schneemassen, welche eine Beurtheilung des Terrains nicht zuließen, bisher nicht habe stattfinden können.

Die Bezirkshauptmannschaft in Sch. genehmigte unterm 16. April die Betriebsanlage mit Benützung des Wassers aus dem die F.'schen Grundstücke durchfließenden Bache und ertheilte gleichzeitig den Bauconsens.

Gegen diese Entscheidung ergriff die P. P. Bahngesellschaft den Recurs, darin ausführend: die vom Handelsministerium bereits genehmigte Variante in den Profilen 875 bis 933 der Strecke E. K. umfasse auch die den Eheleuten F. gehörigen Grundstcke in E., auf welchen die Errichtung der beiden Wasserwerke beabsichtigt werde. Die politische Begehung sei wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse erst Ende April 1875 vorgenommen und hiebei festgestellt worden, daß die Trace dieser Variante über das Grundstück Parc. Nr. 603 der Katastralgemeinde E. zu gehen habe. Es stehe sohin der Bewilligung zur Errichtung der beiden Wasserwerke die bereits genehmigte Anlage einer Eisenbahn entgegen. Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Sch. wolle daher behoben und die Eheleute F. mit ihrem Ansuchen abgewiesen werden, da dasselbe mit der Anlage einer öffentlichen Eisenbahn collidire, somit aus öffentlichen Rücksichten unzulässig sei.

Die Statthalterei hat die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft behoben und die Reassumirung der Verhandlung angeordnet, „weil sich die angefochtene Entscheidung auch auf die Parcellen Nr. 603 und 607 erstrecke, welche weder in dem Einschreiten der Eheleute F., noch in dem bezirkshauptmannschaftlichen Edicte angeführt erscheinen, somit die Grundlage der commissionellen Verhandlung, nämlich die nach § 34 der Gewerbeordnung erforderliche selbstverständlich richtige Beschreibung der Betriebsanlage vor dem Zeitpunkte der Commission von der Partei nicht erbracht war".

Gegen die Entscheidung der Statthalterei recurrirten beide Theile Die Gesuchsteller behaupteten in ihrem Recurse, daß es Sache

der commissionellen Verhandlung wäre, im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung maßgebende Umstände, welche im Gesuche oder in den beigebrachten Zeichnungen gar nicht oder unrichtig angegeben seien, zu erheben, beziehungsweise richtig zu stellen und der zu fällenden Entscheidung zu Grunde zu legen.

Die Bahngesellschaft recurrirte, weil die Behebung der erstinstanzlichen Entscheidung bloß wegen formeller Gebrechen erfolgt und gleichzeitig die Wiederaufnahme angeordnet worden sei und stellte das Petit auf meritorische unbedingte Abweisung des Gesuches der Eheleute F.

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. November 1875, Z. 16016 entschieden, wie folgt:

„Den Ministerialrecurs der Eheleute F. findet das M. d. J. zurückzuweisen und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, weil die politische Begehung der principiell genehmigten Variante von Profil 875 bis 933 der Bahnlinie P. E. bereits angeordnet war und die hievon verständigte Bezirkshauptmannschaft Sch. den aus öffentlichen Rücksichten maßgebenden Umstand, ob und in wieweit mit Rücksicht auf den im Zuge befindlichen Eisenbahnbau die Ausführung der in Frage stehenden Betriebsanlagen zulässig erscheine, vor ihrer Entscheidung von Amtswegen zu erheben und klarzustellen hatte, und weil ferner die Bezirkshauptmannschaft zur Ertheilung des Bauconsenses nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 und 82 der Bauordnung überhaupt nicht berufen war. Dem weiter vorliegenden Ministerialrecurse der P. P. Eisenbahngesellschaft, welcher gegen die Statthalterei-Entscheidung insoweit gerichtet ist, als mit derselben die Reassumirung der Verhandlung in dieser Angelegenheit angeordnet wurde, findet das Min. d. J. gleichfalls zurückzuweisen, und dem in diesem Ministerialrecurse gestellten Begehren um die meritorische unbedingte Abweisung des Ansuchens der Eheleute F. um Genehmigung der projectirten Betriebsanlagen keine Folge zu geben, nachdem erst bei der angeordneten, erneuerten commissionellen Verhandlung sicher zu stellen sein wird, ob und eventuell unter welchen Bedingungen die Ausführung der einzelnen, hier in Frage stehenden Anlagen insbesonders auch mit Rücksicht auf den Bahnbau zulässig sei." O. B.

---

**Der Pächter einer Gemeindejagd muß diesen Pacht bis zur stipulirten Dauer einhalten und kann während der laufenden Pachtperiode nicht kündigen. — Die durch den Pächter in Folge absichtlicher Nichtentrichtung des fälligen Pachtzinses erzwungene Auflösung des Pachtvertrages kann demselben nicht zum Vortheil gereichen, sondern der Pächter bleibt nicht nur für die Kosten der neuen Licitationsvornahme, sondern auch in dem Falle, als hiebei ein geringerer als der bisherige Pachtzins erzielt werden sollte, für die daraus in der Zeitdauer, für welche der Pachtvertrag von ihm eingegangen war, sich ergebende Differenz des Pachtbetrages in Haftung. — Die Einbringung des fälligen Jagdpachtzinses hat im Wege der politischen Execution zu erfolgen, und ist hiefür vor Allem die erlegte Pachtcaution in Anspruch zu nehmen.**

Mit Entscheidung vom 28. März 1874, Z. 3506, sprach das Ackerbauministerium aus, daß der Pächter einer Gemeindejagd diesen Pacht bis zur stipulirten Dauer einhalten müsse und während der laufenden Pachtperiode nicht kündigen könne. Gleichwohl ersuchte der Pächter der Gemeindejagd von St. M. diese Gemeinde, den bis zum Jahre 1878 laufenden Pachtvertrag aufzuheben und auf seine Gefahr und Kosten die Gemeindejagd neuerlich zu verpachten, weil er sein Domicil wechseln wolle und in dem künftigen Domicil zu weit von St. M. entfernt sei, als daß er dort die Jagd ausüben könnte. Indessen ging die Gemeinde auf dieses Ansuchen nicht ein. Darauf erklärte N. in einer Eingabe an die Gemeinde, daß ihm unter diesen Umständen nichts anderes übrig bleibe, als die Zahlung des Pachtschillings zu verweigern, weil alsdann im Sinne des § 8 der Minist.-Verordnung vom 15. December 1852 *), die Relicitation der Jagd vom amtswegen vorgenommen werden müsse. Da er nun, bemerkte N. weiter, mit dem Jagdpachtschilling pro 1875 länger denn vier Wochen im Rückstande sei, so bitte er, gegen ihn durch anderweitige Relicitation der Gemeindejagd vorzugehen. Allein die Gemeinde (selbstständige Gemeinde mit eigenem Statut) beschloß, daß dem Ansuchen des Gemeindejagdpächters nicht zu willfahren sei, sondern daß der Bürgermeister ersucht werde, den fälligen Pachtschilling executive hereinzubringen. Dagegen recurrirte N. an die Landesstelle und diese entschied wie folgt: „Gemäß § 8 der Minist.-Verordg. vom 15. December 1852 erscheint die neuerliche Licitation des Jagdpachtes auf Kosten und Gefahr des Klägers geboten, sobald der Pachtschilling vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres nicht eingezahlt ist. Der Stadtrath wird demnach aufgefordert, die Relicitation der fraglichen Jagd sofort zu veranlassen. Von dieser Entscheidung ist N. mit dem Beisatze zu verständigen, daß die Beschwerde, insofern sich selbe gegen die executive Hereinbringung des pro 1875 fälligen Jagdpachtschillings richtet, gegenstandslos ist, da unter der zu veranlassenden Hereinbringung die im Civilrechtswege zu erfolgende Einklagung, keineswegs aber die im politischen Wege unzulässige executive Eintreibung des Jagdpachtschillings, wie selbe für Steuerrückstände besteht, verstanden werden kann."

Durch diese Entscheidung fühlte sich die Gemeinde St. M. gekränkt und ergriff den Ministerialrecurs, behauptete, daß es nicht im Belieben des Gemeindejagdpächters liege, die Relicitation der Gemeindejagdbarkeit auf seine Kosten zu begehren, weil dadurch die Bestimmung des § 6 der Minist.-Vdg. vom 15. December 1852, welche die Pachtdauer aus öffentlichen Rücksichten auf das Minimum von drei Jahren feststelle, illusorisch gemacht werde. Und wenn jetzt N. den Pachtschilling nicht gezahlt habe, um die Auflösung des Jagdpachtvertrages zu erzwingen, so verstoße solches gegen den Rechtsgrundsatz, wonach Niemand aus der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten einen Vortheil ziehen dürfe. Weiters wird im Ministerialrecurse unter Hinweisung auf § 13 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 und § 9 der Minist.-Vdg. vom 15. December 1852 zu beweisen gesucht, daß rückständige Jagdpachtschillinge im politisch-executiven Wege hereinzubringen seien. Das Recurspetit lautete auf Nichtgestattung der Relicitation der Jagd.

Das k. k. Ackerbauministerium gab über diesen Recurs am 9. März 1876, Z. 2223 nachstehende Entscheidung:

„Die Entscheidung der Landesstelle im Punkte der angeordneten Wiederverpachtung der fraglichen Gemeindejagd wird bestätigt, nachdem N. mit der Entrichtung des fälligen Pachtschillings über vier Wochen im Rückstande geblieben war, somit der im § 8 der Minist.-Vdg. vom 15. December 1852 vorgesehene Fall der neuerlichen Licitation des Pachtes thatsächlich eingetreten ist. Da übrigens diese Maßregel auf Kosten und Gefahr des derzeitigen Pächters (N.) durchzuführen ist, so versteht es sich von selbst, daß N. nicht nur für die allfälligen Kosten der neuen Licitationsvornahme, sondern auch in dem Falle, als hierbei ein geringerer als der dermalige Pachtzins erzielt werden sollte, für die daraus in der Zeitdauer für welche der Pachtvertrag von ihm eingegangen worden war, d. i. bis 1. Juli 1878 sich ergebende Differenz des Pachtbetrages in Haftung bleibt. Sofern endlich in der angefochtenen Entscheidung der Landesstelle ausgesprochen wurde, daß der rückständige Jagdpachtschilling gegen den Pächter im Civilrechtswege einzuklagen und dessen executive Eintreibung im politischen Wege unzulässig wäre, muß diese Ansicht als nicht richtig bezeichnet und erinnert werden, daß die Einbringung derartiger Ausstände allerdings im Wege der politischen Execution zu erfolgen hat, und hiefür vor Allem die erlegte Pachtcaution in Anspruch zu nehmen ist". E—e.

---

**Wenn ein politisches Straferkenntniß die subsidäre Verpflichtung eines Dritten zum Schadenersatze im Princip ausgesprochen hat, so kann es sich vor dem Civilrichter nur mehr um die Bemessung des Schadens handeln.**

Die P.'er Dampf- und Segelschifffahrts-Gesellschaft belangte den Josef P., Holzhändler in P., auf Zahlung eines Schadenersatzbetrages von 45 Thalern, beziehungsweise 67 fl. 50 kr. in Silber, und zwar an Gewinnstentgang, veranlaßt dadurch, daß durch unvorsichtiges Fahren des Steuermannes Johann M., welcher ein dem Geklagten Josef P. gehöriges Holzfloß auf der Elbe führte, am 26. August 1872 der der genannten Gesellschaft gehörige Kettendampfer Nr. 2 derart beschädigt wurde, daß derselbe einer drei Tage dauernden Reparatur unterzogen werden mußte, und sonach während dieser Zeit zu dem gewöhnlichen Dienste, dessen Durschnittsreinertrag Kläger mit 15 Thalern berechnet, untauglich war.

Das städt.-deleg. Bezirksgericht der Alt- und Neustadt Prag wies mit Urtheil vom 31. Juli 1875, Z. 30.283, die klagende Gesellschaft ab und verurtheilte sie in den Ersatz der auf 30 fl. 21 kr. gemäßigten Kosten dieses Streites, aus folgenden Gründen:

*) „Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei sonstiger neuerlicher Licitation des Pachtes auf Kosten und Gefahr des Pächters im vorhinein entrichtet werden."

Der Klagsanspruch wird gerichtet gegen den Geklagten Josef P., weil dieser angeblich Eigenthümer des betreffenden Floßes und daher subsidiarisch zur Leistung des Schadenersatzes verpflichtet sei. Zur Begründung dieser Klagsforderung beruft sich der Kläger zunächst auf den § 30 der Schifffahrts- und Strompolizeiordnung vom 21. Februar 1846, Nr. 44 der J. G. S., eine Bestimmung, welche jedoch im vorliegenden Falle gar nicht angewendet werden kann, nachdem der citirte Paragraph nichts Anderes bestimmt, als das für Geldstrafen, welche Individuen der Schiffsmannschaft für Uebertretungen der Strompolizeiordnung zuerkannt worden sind, insoferne weder diese Geldstrafen, noch der subsidär zuerkannte Arrest vollstreckbar sind, die Schiffsführer haften, sowie auch das Schiff wieder für den Schiffsführer zu haften hat, sonach der citirte Paragraph von einer Haftung für Schadenersatz gar nicht spricht und auch den Eigenthümer des Schiffes gar nicht erwähnt, welcher mit dem Schiffsführer keinesweg identisch ist, wie dies aus § 23 der citirten Strompolizei-Ordnung hervorgeht. Ebensowenig gegründet erscheint aber das Klagsbegehren nach den Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes. Nach § 1315 a. b. G. B. haftet allerdings Derjenige, welcher zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellt hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat; was aber den Umfang der Ersatzverbindlichkeit anbelangt, so bestimmen diesfalls die §§ 1324 und 1331 a. b. G. B., daß nur im Falle eines aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursachten Schadens der Beschädigte volle Genugthuung, also Ersatz des damnum emergens und lucrum cessans, zu fordern berechtigt sei, während in den übrigen Fällen blos die eigentliche Schadloshaltung, Ersatz des damnum emergens, gefordert werden könne, und es würde sonach im vorliegenden Falle, da es dem Kläger nicht gelungen ist, zu erweisen, daß dem Geklagten bei der Bestellung des Flößers Johann M. eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fiel, vom Geklagten überhaupt nicht der Ersatz des Gewinnstentganges, sondern höchstens der Ersatz des wirklich verursachten Schadens gefordert werden können. Zugleich muß hier darauf hingewiesen werden, daß, wenn auch durch das Erkenntniß der competenten Strafbehörde erwiesen vorliegt, daß dem Steuermann Johann M. bei der Beschädigung des Dampfers ein Versehen zur Last fiel, damit doch durchaus nicht erkannt worden ist, daß Johann M. überhaupt eine zum Steuermanne untüchtige Person sei, da eine einmalige Nachlässigkeit die Befähigung für einen Posten noch nicht ausschließt, sonach Seitens des Klägers keineswegs erwiesen wurde, daß dem Geklagten Josef P. auch nur ein leichtes Versehen im vorliegenden Falle zur Last zu legen sei. Hiernach erscheint der klägerische Anspruch als gesetzlich zur Gänze ungegründet.

Auf Appellation der Klägerin hat das k. k. böhm. Oberlandesgericht mit Erkenntniß vom 4. October 1875, Z. 23731, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und den Geklagten zur Zahlung des eingeklagten Betrages nebst sechsprocentigen Saumsalzinsen vom Tage der Klage und der Kosten erster und zweiter Instanz in gemäßigten Beträgen per 27 fl. 39 kr. und 27 fl. 8 kr verfällt, wenn die klagende Gesellschaft durch den freiwilligen Vertretungsleister Martin F. den in diesem Urtheile normirten Schätzungseid ablegt.

Auf das Revisionsbegehren des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit der Entscheidung vom 9. März 1876, Z. 13144, ex 1875, das obergerichtliche Urtheil mit dem Beisatze bestätigt, daß der zugelassene Schätzungseid binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses obergerichtlichen Erkenntnisses gerechnet, anzutreten sei, und den Geklagten mit dem Anspruche auf Ersatz der Revisionskosten abgewiesen, aus nachstehenden Gründen:

Mit dem Straferkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Tetschen vom 31. December 1872 wurde aus Anlaß des am 26. August 1872 erfolgten Anfahrens mit einem Holzfloße an das Kettendampfschiff der P.'er Dampf- und Segelschifffahrts-Gesellschaft der Floßsteuermann Johann M. zu einer Geldstrafe von 10 fl., zum Ersatze des dem Kettendampfschiffe der P.'er Schifffahrts-Gesellschaft zugefügten Schadens, und zwar der nachgewiesenen Reparaturskosten per 52 Thlr. 19 Groschen, und des im Civilrechtswege sicherzustellenden Verdienstentganges verurtheilt, und zugleich für die Einbringlichmachung der Geldstrafe und des Schadenersatzes nach § 30 der Strompolizeiordnung der Holzhändler Josef P. als Eigenthümer des Holzflosses haftend erklärt. Dieses Straferkenntniß wurde über Recurs des Johann M. als des Josef P. mit der k. k. Statthalterei-Erledigung vom 18. April 1873 bestätigt und ist überdies der hievon erlassenen Verständigung die Bestätigung beigefügt, daß dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen und executionsfähig ist. Durch dieses Straferkenntniß wurde bereits die Verpflichtung des Johann M. zum Ersatze des Verdienstentganges, sowie die Haftungspflicht des Josef P. für die Einbringlichmachung dieser Ersatzforderung rechtskräftig ausgesprochen, und bedarf daher das Forderungsrecht selbst keines weiteren Beweises; nur die Sicherstellung des Verdienstentganges wurde dem Civilrechtswege vorbehalten. Nun ist sowohl durch das erwähnte Straferkenntniß, als durch die Aussagen der Zeugen Wenzel S., Ignaz H. und Carl H. erwiesen, daß durch den am 26. August 1872 erfolgten Zusammenstoß des Holzflosses mit dem Dampfschiffe der klagenden Gesellschaft eine Beschädigung des Dampfschiffes stattgefunden habe, welche eine Reparatur desselben nothwendig machte, während welcher das Schiff nicht verwendet werden konnte, und somit der klagenden Gesellschaft der mit diesem Schiffe zu erzielende Verdienst entgangen ist. Hiedurch ist erwiesen, daß die klagende Gesellschaft einen Verdienstentgang erlitten habe, weßhalb sie nach § 217 a. G. O. zuzulassen ist, die Höhe des durch diesen Verdienstentgang erlittenen Schadens durch den Schätzungseid zu erweisen. Den durch den Schätzungseid zu erweisenden Betrag ist aber die klagende Gesellschaft gegen den Geklagten Josef P. anzusprechen berechtigt, weil Josef P. durch das Straferkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Tetschen für den der klagenden Gesellschaft durch den Zusammenstoß am 26. August 1872 zugefügten Schaden haftend erklärt wurde, und durch die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft zu Tetschen vom 21. März 1874 die Vermögenslosigkeit des in erster Linie ersatzpflichtigen Steuermannes Johann M. und die hieraus sich ergebende Unthunlichkeit, den durch den Schätzungseid zu erweisenden Verdienstentgang per 45 Thaler von demselben hereinzubringen, nachgewiesen ist. Die Verurtheilung des Geklagten zum Ersatze der Kosten erster und zweiter Instanz für den Fall der Ablegung des Schätzungseides ist nach §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl. eine Folge seiner Sachfälligkeit. Jur. Bl.

---

## Literatur.

**Die österreichischen Verfassungs- und Staatsgrundgesetze und die zur Ausführung derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen sammt den Landesverfassungen.** Prag, Druck und Verlag von H. Mercy 1876. 5. Band der commentirten Handausgabe der österreichischen Reichsgesetze. 8. 551 S. Pr. 2 fl. 55 kr.

Allgemein bekannt ist der Mangel einer Sammlung der österreichischen Verfassungsgesetze, welche allen Anforderungen bezüglich der Genauigkeit, Vollständigkeit und Brauchbarkeit entspricht, und eben so allgemein ist das Bedürfniß für eine solche Sammlung. Die Ankündigung des obgenannten Werkes hat uns daher sehr erfreut. Doch sagen wir es nur gleich heraus, als wir es in die Hand bekamen, wurden unsere Hoffnungen und wahrlich berechtigten Wünsche stark getäuscht.

Da ist einmal die Anlage des Buches, welche uns nicht befriedigt. Es umfaßt nämlich nicht bloß die geltenden Gesetze, sondern nimmt in einer besonderen Abtheilung: „Urkunden zur österreichischen Verfassungsgeschichte", auch aufgehobene Gesetze und verstreut im Gesetzestext einzelne Gründeangaben auf, warum bei der Schlußfassung von dem Gesetzentwurfe abgewichen wurde. Diese Aufnahmen wären freilich recht verdienstlich, wenn sie nur vollständig und genau wären. Aber es fehlt einmal eine große Anzahl von historisch wichtigen Gesetzen: die Landesordnungen vom Jahre 1849, 1850 und 1860, das sogenannte Sistirungsgesetz von 1865 (R. G. Bl. Nr. 89), das Gesetz über die Einsetzung eines Staatsrathes 1861 (R. G. Bl. Nr. 22) u. s. w. und wie kann ferner von einer dem Rechtsstudium dienlichen Sammlung die Rede sein, wenn kein einziger Entwurf, kein einziger Motivenbericht, kein Commentar in wissenschaftlichem Sinne aufgenommen ist. Ueberdem erscheint die pragmatische Sanction unter einem falschen Datum, nämlich dem vom 6. December 1724, welches sich bloß auf dem nach den Niederlanden entsendeten Exemplare befand; und ebenso ist die Verfassung von 1848 fälschlich wiederholt unterm 26. April 1848 citirt. Auf diese Weise ist also für eine wissenschaftliche Sammlung, die dem geschichtlichen Studium dienen soll, viel zu wenig, für den praktischen Handgebrauch jedoch viel zu viel geleistet.

Auch die Eintheilung der Arbeit, die doch Uebersichtlichkeit bewirken soll, ist keine glückliche. Wir finden da z. B. Gesetze über die staatsrechtliche

Stellung des Kaisers unter der Abtheilung „A. Organismus des Staates“ auf S. 100 und wiederum unter der Abtheilung „b. Regierungsrecht“ auf S. 469, oder Gesetze über die Reichsvertretung unter der Abtheilung a S 103—249 und unter der Abtheilung „c. Rechtscontrole der Staatsgewalt“ S. 471—477. —

Noch mangelhafter ist jedoch die Vollständigkeit der Sammlung. Von den am Titel versprochenen Verordnungen finden wir eine Einzige, die des Gesammtministeriums, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes (S. 480). Die wichtige Verordnung über den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur andern regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 13) ist z. B. weggelassen. Es fehlen aber auch wichtige geltende Verfassungsgesetze, z. B. das Gesetz über die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung an einen Ort außerhalb Wiens (11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 23); alle besonderen Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen; jegliches Gesetz über Triest's Verfassung und Vertretung und eine große Anzahl von Gesetzen in der Partie „V. die Landesvertretungen“ S. 250—371.

Diese Partie ist überhaupt als die mißlungenste der ganzen Arbeit zu bezeichnen. Schon die Art der Darstellung der Landesordnungen bietet Anlaß zum Tadel. Indem nämlich der Text der niederösterreichischen Landesordnung zu Grunde gelegt und im normalen Druck angeführt ist, werden in den Anmerkungen zu jedem Paragraphen in Kleindruck nur die abweichenden Paragraphe der anderen Landesordnungen gegeben, so daß dort, wo eine solche Citirung der anderen Landesordnungen fehlt, angenommen werden muß, sie seien mit der Niederösterreichs gleichlautend. Wenn nun einzelne Paragraphen in einigen Landesordnungen fehlen, wie z. B. der dem § 29 der niederösterr. L. O. entsprechende Paragraph in jenen von Salzburg, Vorarlberg, Küstenland, Dalmatien und Bukowina, so muß durch diese Form der Darstellung der Leser irregeführt werden und glauben, daß der betreffende Paragraph auch in den anderen Landesordnungen existire und zwar gleichlautend mit dem der Landesordnung von Niederösterreich. Eine den Zweifel aufhebende Bemerkung ist, wie überhaupt, auch bei § 29 nicht gemacht. Ein aus der gleichen Ursache hervorgehender Fehler ist der, daß § 18 der Tiroler Landesordnung, in der That mit dem angeführten § 18 der Vorarlberger Landesordnung gleichlautend, als übereinstimmend mit § 18 der niederösterreichischen angenommen werden muß, weil er eben nicht angeführt ist. § 18 normirt übrigens den Wirkungskreis der Landtage, es ist also hier ein Fehler sehr auffallend. Aehnlich muß § 13 als bei allen Landesordnungen gleichlautend angesehen werden, was wiederum nicht der Fall ist. — Ein Beweis der Flüchtigkeit ist auch die Angabe der §§ 1 und 2 L. O. des Küstenlandes als § 1 und die folgende falsche Citirung aller Paragraphe dieser Landes-Ordnung bis § 29; ferner die falsche Citirung der Paragraphe der Landes-Ordnungen von Salzburg, Vorarlberg, Dalmatien und der Bukowina von § 29 an, welche alle um eine Nummer zu hoch citirt werden.

Bei den Landesordnungen wird im Eingange versprochen, sie mit allen Abänderungsgesetzen zu geben (S. 251), nichts destoweniger sind von den 29 bis Ende 1874 bekanntgemachten Gesetzen nur 2 angeführt. (S. 252, 269, 313). Es fehlen die Gesetze über die Vermehrung der städtischen Abgeordnetengruppe in Istrien um 3 Mitglieder; über die Ertheilung einer Virilstimme an den Bischof von Krakau; für die Fälle, wo ein Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder sich in Untersuchungshaft befindet; über den Mandatsverlust durch längeres, ungerechtfertiges Wegbleiben von den Sitzungen u. s. w., also Gesetze, welche auf die Landesverfassungen von wesentlichem Einfluß sind.

Bei den Landesordnungen endlich sind, obgleich nach der Anlage alle erwartet werden müssen, alle bis auf jene von Böhmen und Schlesien ausgelassen! Ein Anhang gibt dafür eine Uebersicht der Wahlbezirke in den einzelnen Ländern.

Wir sehen also, die vorliegende Sammlung entspricht in mehr als einer Beziehung gerechten Anforderungen nicht und es ist bei dem gewiß fühlbaren Mangel einer durchwegs brauchbaren Sammlung nur zu bedauern, daß der Verleger keine Kraft gewonnen hat, welche der gestellten Aufgabe mehr gewachsen gewesen wäre.

Dr. F. v. Juraschek.

## Kundmachung.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien wird seine Thätigkeit am 2. Juli 1876 beginnen.

Die Amtslocalitäten desselben befinden sich im I. Bezirke, Weihburggasse Nr. 22.

Das Einreichungsprotokoll wird vom 2. Juli 1876 an täglich von 9 Uhr Morgens, an Werktagen bis 2 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr Mittags offen gehalten werden.

Wien, am 25. Juni 1876.

Der Präsident
des k. k. Verwaltungsgerichtshofes:
Karl Freiherr v. Stählin.

## Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär Heinrich Komarek zum wirklichen Sectionsrathe beim obersten Rechnungshofe und den Rechnungsrath Heinrich Wagner zum Hofsecretär daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe und Director des Postcursbureau im Handelsministerium Michael v. Fehringer anläßlich dessen Pensionirung die Allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Primararzte des allgemeinen Krankenhauses Dr. Gustav Löbel den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Handelsministeriums Josef Freiherrn v. Buschmann taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Grafen Theofil Revertera zum wirklichen Hof- und Ministerialrathe und den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Otto Löwenberg zum wirkl. Sectionsrathe, dann den Hof- und Ministerialconcipisten Dr. J. Adalbert Edlen v. Fuchs zum wirklichen Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des Aeußern ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionsrath der Präsidialsection im Ministerium des Aeußern Karl Freiherrn v. Krauß zum Hof- und Ministerialrathe extra statum ernannt und dem Sectionsrathe daselbst Gabriel Vavrik v. Heves den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Fachrechnungs-Departementes für die Staatsschuld, Sectionsrathe Franz Wymetal den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär des Ministeriums des Innern Clemens Edlen v. Pflügl zum Statthaltereirathe bei der nied. österr. Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Salonich in Verwendung stehenden k. und k. Viceconsul Karl Gsiller das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Raimund Hočevar zum Regierungssecretär in Krain ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspector bei der küstenländischen Statthalterei Johann Salzer zum Forstrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bergcommissäre Emanuel Riedl in Cilli und Johann Tuscany in Komotau zu Oberbergcommissären, dann die Adjuncten Franz Gabriel in Brüx und Dr. Martin Ruch in Cilli zu Bergcommissären unter Belassung auf ihren dermaligen Dienststationen ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Official im k. k. Ministerium des Innern Theodor Exel zum Hilfsämterdirector und den Official des Ministerrathspräsidiums Josef Karsch zum Hilfsämterdirectionsadjuncten beim Verwaltungsgerichtshofe ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Ministerialconcipisten im Ministerrathspräsidium Gustav Prinzen v. Thurn und Taxis zum Ministerial-Vicesecretär ebendaselbst ernannt.

## Erledigungen.

Oberförstersstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Gmunden in der neunten eventuell eines Försters in der zehnten Rangsclasse bis 8. Juli. (Amtsbl. Nr. 134.)

Bezirkssecretärsstelle in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 19. Juli (Amtsbl. Nr. 137.)

Forstelevenstelle bei der Salzburger Forst und Domänendirection mit 500 fl. Adjutum, bis 2. Juli. (Amtsbl. Nr. 137.)

Conceptspraktikantenstelle in Nieder-Oesterreich mit 600 fl. Adjutum eventuell 800 fl., bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 137.)

Kanzlistenstelle im Status der Verwaltungsbeamten der drei k. k. Wiener Krankenanstalten in der eilften Rangsclasse, bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 139.)



Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.